

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Rheinfelden (Baden) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie in Verbindung mit den §§ 22, 22a, 24, 90 und 97a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kindertagesbetreuungsgesetz-KiTaG), hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) durch Beschluss am 20.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 | Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Rheinfelden (Baden) betreibt Kindertageseinrichtungen nach den §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, § 1 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen. Aufnahmeberechtigt sind Kinder, die mit dem ersten Wohnsitz in Rheinfelden (Baden) gemeldet sind.

§ 2 | Begriffsbestimmungen

- (1) Die städtischen Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 1 KiTaG bieten folgende Betreuungsformen für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt an:
 1. Verlängerte Öffnungszeiten: Durchgehende Betreuungszeit von mindestens sechs Std. täglich
 2. Ganztagsbetreuung: Durchgehende Betreuungszeit von mindestens sieben Std. täglich.
 3. Betreute Spielgruppen für Kinder von 2-3 Jahren: Mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 10 Stunden an zwei Tagen á 5 Stunden und alternativ mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 15 Stunden an drei Tagen á 5 Stunden.
- (2) Die Öffnungszeiten ergeben sich aus der jeweiligen Benutzungsordnung der besuchten Kindertageseinrichtungen.
- (3) Bei den Kindertageseinrichtungen wird zwischen der Kleinkindbetreuung (Kinder ab der Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres) und der Betreuung von Kindern im Alter ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt des Kindes unterschieden.

§ 3 | Betreuungsjahr und Schließtage

- (1) Grundlage jeder Betreuungsform ist das Betreuungsjahr, das jeweils zum 1. September eines Jahres beginnt und mit dem 31. August des folgenden Jahres endet.
- (2) Die Gebühren werden nach dem für das jeweilige Betreuungsjahr geltenden Satz erhoben.

- (3) Die Betreuung erfolgt nicht an den Wochenenden (Samstag/Sonntag) und den gesetzlichen Feiertagen. Außerdem ist die Kindertageseinrichtung in der Form „Verlängerte Öffnungszeiten“ an 26 weiteren Tagen geschlossen, in der Ganztagesbetreuung an 20 weiteren Tagen (Schließtage). Diese Schließtage werden von der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 4 | Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die Sorgeberechtigten und die Einrichtungsleitung.
- (2) Zu den erforderlichen Anmeldeunterlagen gehören:
1. Ärztliche Bescheinigung nach § 4 KiTaG.
 2. Angaben über überstandene Kinderkrankheiten und Impfungen.
 3. Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder Masernimmunität nach § 20 Abs. 8 und 9 Masernschutzgesetz, beziehungsweise eine ärztliche Bescheinigung über eine medizinische Kontraindikation.
 4. Erklärung über Informationsverpflichtung bei übertragbaren Krankheiten.
 5. Bestätigung über Zeiten der Aufsichtspflicht.
 6. Die Benutzungsordnung kann weitere Angaben zu den persönlichen Verhältnissen vorsehen, soweit sie zur Aufsichtsführung und dem Schutz des betreuten Kindes, der weiteren Kinder und den in der Einrichtung beschäftigten Personen erforderlich erscheinen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet
1. durch Kündigung des Betreuungsplatzes durch die Sorgeberechtigten
 2. durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger
 3. durch Aufnahme des Kindes in die Schule.
- (4) Die Kündigung des Betreuungsplatzes durch die Sorgeberechtigten kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten erfolgen. Sie ist gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung schriftlich zu erklären. Über Ausnahmen entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden (Ausschluss). Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild über zwei Monate trotz Mahnung, unentschuldigtes Fernbleiben über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen sowie andere Gründe nach § 3 der Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach erfolgter Androhung. Der Sofortvollzug kann mit der Folge angeordnet werden, dass einem Widerspruch gegen den Ausschluss keine aufschiebende Wirkung zukommt.
- (6) Im Falle der Einschulung endet das Benutzungsverhältnis zum Ende des Betreuungsjahres, ohne dass es einer Kündigung des Benutzungsverhältnisses durch die Sorgeberechtigten bedarf.
- (7) Die nähere Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Benutzungsordnung für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt.

§ 5 | Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen werden zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands Benutzungsgebühren gem. § 7 erhoben.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat eines Betreuungsjahres (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind in der jeweiligen festgesetzten Höhe für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im betreffenden Kalendermonat die Kindertageseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten (jährlichen) Betriebskosten der Kindertageseinrichtung und ist deshalb auch bei vorübergehender Schließung sowie bei längerem Fehlen des Kindes zu entrichten.
- (4) Mit der Benutzungsgebühr wird nur die Betreuung durch die Einrichtung abgegolten. Kosten der Verpflegung sind nicht enthalten.

§ 6 | Verpflegungskostenpauschale

- (1) Für Kinder in der Ganztagsbetreuung fällt zusätzlich zu den Benutzungsgebühren für das Verpflegungsangebot „Mittagessen“ eine Verpflegungskostenpauschale in Höhe von 70 Euro/Kalendermonat an. Sie wird mit der Benutzungsgebühr zusammen erhoben.
- (2) Im Monat August wird die Verpflegungskostenpauschale nicht erhoben. Damit sind sämtliche Schließtage im Betreuungsjahr abgegolten.
- (3) Bei krankheitsbedingter oder entschuldigter Abwesenheit von mindestens 20 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen wird die Verpflegungskostenpauschale für einen Monat auf formlosen Antrag hin, ausgesetzt. Kürzere Fehlzeiten finden keine Berücksichtigung.
- (4) Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Ausnahme ist insbesondere dann gegeben, wenn das Kind eine ärztlich bestätigte diätetische Versorgung oder ähnliches benötigt, die von der Einrichtung nicht geleistet wird oder werden kann.

§ 7 | Festsetzung der Benutzungsgebühren

- (1) Soweit nicht anders beantragt und bewilligt, wird die ungekürzte Gebühr (Regelgebühr) erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist:
 - die jeweilige Betreuungsform (Regelbetreuung, verlängerte Öffnungszeiten oder Ganztagsbetreuung)
 - das Alter des Kindes

sowie bei Beantragung/Inanspruchnahme einer Ermäßigung gemäß § 7 Abs.3:

- der Erstwohnsitz des zu betreuenden Kindes
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, für die der Gebührenschuldner unterhaltspflichtig ist und die dauerhaft mit dem zu betreuenden Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben
- das gemeldete und anhand geeigneter Belege nachgewiesene Jahresbruttoeinkommen der Gebührenschuldner gem. §7 Abs.5.

- (3) Auf Antrag eines mit erstem Wohnsitz in Rheinfeldern (Baden) gemeldeten Gebührenschuldners gem. § 9 wird statt der Regelgebühr eine ermäßigte Gebühr entsprechend des Gebührenmaßstabs § 7 Abs. 2 (Anzahl der Kinder, Jahresbruttoeinkommen) festgesetzt, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Der Antrag muss zum 15. eines Monats zusammen mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht werden, um eine Ermäßigung ab dem folgenden Kalendermonat zu bewirken. Die Festsetzung gilt längstens bis zum Ablauf des Betreuungsjahres, auf das sich der Antrag bezieht. Für das nachfolgende Betreuungsjahr ist auch ohne Aufforderung durch die Stadt Rheinfeldern (Baden) oder die Betreuungseinrichtung durch den Gebührenschuldner ein neuer Antrag zu stellen. Erfolgt kein Neuantrag, wird die Regelgebühr erhoben. Antragsformulare sind über die städtische Homepage oder bei der Abteilung Frühkindliche Bildung und Betreuung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren zu beziehen.
- (4) Erhöht sich während des Betreuungsjahrs die Anzahl der für eine Ermäßigung der Gebühr zu berücksichtigenden Kinder und/oder sinkt das Bruttoeinkommen, so ist eine erneute Antragsstellung auf Gebührenermäßigung zulässig. Die Änderungen müssen durch Vorlage geeigneter aktueller Unterlagen nachgewiesen werden. Das Verfahren folgt dem in § 7 Abs. 5 beschriebenen.
- (5) Für die Ermittlung des Jahresbruttoeinkommens der Gebührenschuldner gem. § 9 sind heranzuziehen:
- a. Die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) der Gebührenschuldner in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr.
 - b. Folgende im vorangegangenen Kalenderjahr erhaltene Leistungen:
 - Arbeitslosen-, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten, Sechsten und/oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB VI, SGB XII)
 - Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
 - Vergleichbare Leistungen ausländischer Einrichtungen
 - Andere Zulagen, die mit dem Gehalt ausbezahlt werden
 - c. Nicht angerechnet werden bzw. als Freibeträge zu berücksichtigen sind:
 - Kindergeld in Höhe des Bundeskindergeldgesetzes
 - Leistungen der Pflegekasse
 - Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 €/Monat
 - Bestehende und nachgewiesene Zahlungen auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber nicht zur Haushaltsgemeinschaft gehörenden leiblichen und angenommenen Kindern sowie zur Haushaltsgemeinschaft gehörenden Kinder über 18 Jahren.
- (6) Die Höhe des maßgebenden Bruttojahreseinkommens sämtlicher Gebührenschuldner ist unter Versicherung vollständiger und wahrheitsgemäßer Angaben zu erklären und durch geeignete Belege nachzuweisen.

§ 8 | Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle. (Benutzungsgebühren).

§ 9 | Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in der Tageseinrichtung befindlichen Kindes.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 | Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 2), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die ermäßigte Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Mit Ablauf des festgelegten Zeitraums muss ein neuer Antrag auf Ermäßigung gem. § 7 Abs. 3 gestellt werden.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 3) fällig und soll durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die Stadtkasse entrichtet werden. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 11 | Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft und ersetzt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen vom 01.09.2021.

Klaus Eberhardt | Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rheinfeldern (Baden) geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der oder die Oberbürgermeister:in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Zu beachten ist:

Eltern mit einem Einkommen, das unterhalb von 31.000 € liegt, haben die Möglichkeit der Kostenübernahme der Elternbeiträge durch den Landkreis (wirtschaftliche Jugendhilfe)

§ 8 | Gebührenehöhe

Regelgebühr und ermäßigte Gebühr für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren

Benutzungsgebühren (Regelgebühr) für Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren

Der Elternbeitrag berücksichtigt die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, für die der Gebührenschuldner unterhaltspflichtig ist und die dauerhaft mit dem zu betreuenden Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben

Kinder 3-6 Regelbetreuung				
	01.01.2022	01.09.2022	01.09.2023	
1 Kind	133	141	149	
2 Kinder	107	113	120	
3 Kinder	85	90	95	
4 Kinder	69	73	77	
Jahresbruttoeinkommen unter 61.000 €				
	01.01.2022	01.09.2022	01.09.2023	
1 Kind	120	127	134	
2 Kinder	96	102	108	
3 Kinder	77	82	87	
4 Kinder	62	65	69	
Jahresbruttoeinkommen unter 51.000 €				
	01.01.2022	01.09.2022	01.09.2023	
1 Kind	102	108	114	
2 Kinder	81	86	91	
3 Kinder	65	69	73	
4 Kinder	52	55	59	
Jahresbruttoeinkommen unter 41.000 €				
	01.01.2022	01.09.2022	01.09.2023	
1 Kind	81	86	91	
2 Kinder	65	69	73	
3 Kinder	52	55	59	
4 Kinder	42	45	47	
Jahresbruttoeinkommen unter 31.000 €				
	01.01.2022	01.09.2022	01.09.2023	
1 Kind	62	65	69	
2 Kinder	49	52	55	
3 Kinder	39	42	44	
4 Kinder	31	33	35	

Kinder 3-6 Verlängerte Öffnungszeiten				
	01.01.2022	01.09.2022	01.09.2023	
1 Kind	167	177	188	
2 Kinder	133	141	150	
3 Kinder	107	113	120	
4 Kinder	85	90	95	
Jahresbruttoeinkommen unter 61.000 €				
	01.01.2022	01.09.2022	01.09.2023	
1 Kind	150	159	169	
2 Kinder	120	127	135	
3 Kinder	96	102	108	
4 Kinder	77	82	87	
Jahresbruttoeinkommen unter 51.000 €				
	01.01.2022	01.09.2022	01.09.2023	
1 Kind	128	136	144	
2 Kinder	103	109	115	
3 Kinder	82	87	92	
4 Kinder	65	69	73	
Jahresbruttoeinkommen unter 41.000 €				
	01.01.2022	01.09.2022	01.09.2023	
1 Kind	103	109	115	
2 Kinder	82	87	92	
3 Kinder	65	69	73	
4 Kinder	52	55	59	
Jahresbruttoeinkommen unter 31.000 €				
	01.01.2022	01.09.2022	01.09.2023	
1 Kind	77	82	87	
2 Kinder	62	65	69	
3 Kinder	49	52	55	
4 Kinder	39	42	44	

Kinder 3-6 Ganztagsbetreuung				
	01.01.2022	01.09.2022	01.09.2023	
1 Kind	278	295	313	
2 Kinder	223	236	250	
3 Kinder	178	189	200	
4 Kinder	143	151	160	
Jahresbruttoeinkommen unter 61.000 €				
	01.01.2022	01.09.2022	01.09.2023	
1 Kind	250	266	282	
2 Kinder	200	212	225	
3 Kinder	160	170	180	
4 Kinder	128	136	144	
Jahresbruttoeinkommen unter 51.000 €				
	01.01.2022	01.09.2022	01.09.2023	
1 Kind	213	226	240	
2 Kinder	170	180	191	
3 Kinder	136	145	153	
4 Kinder	109	116	123	
Jahresbruttoeinkommen unter 41.000 €				
	01.01.2022	01.09.2022	01.09.2023	
1 Kind	170	181	192	
2 Kinder	136	144	153	
3 Kinder	109	116	123	
4 Kinder	88	93	99	
Jahresbruttoeinkommen unter 31.000 €				
	01.01.2022	01.09.2022	01.09.2023	
1 Kind	128	136	144	
2 Kinder	103	109	115	
3 Kinder	82	87	92	
4 Kinder	66	70	74	

§ 8 | Gebührenehöhe

Regelgebühr und ermäßigte Gebühr für Kinder unter 3 Jahren

Benutzungsgebühren (Regelgebühr) für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren

Der Elternbeitrag berücksichtigt die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, für die der Gebührenschuldner unterhaltspflichtig ist und die dauerhaft mit dem zu betreuenden Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben

Kinder unter 3 Verlängerte Öffnungszeiten			
	01.01.2022	01.09.2022	01.09.2023
1 Kind	390	413	438
2 Kinder	312	330	350
3 Kinder	250	264	280
4 Kinder	200	211	224
Jahresbruttoeinkommen unter 61.000 €			
	01.01.2022	01.09.2022	01.09.2023
1 Kind	351	372	394
2 Kinder	281	297	315
3 Kinder	225	238	252
4 Kinder	180	190	202
Jahresbruttoeinkommen unter 51.000 €			
	01.01.2022	01.09.2022	01.09.2023
1 Kind	298	316	335
2 Kinder	239	253	268
3 Kinder	191	202	214
4 Kinder	153	162	172
Jahresbruttoeinkommen unter 41.000 €			
	01.01.2022	01.09.2022	01.09.2023
1 Kind	238	253	268
2 Kinder	191	202	214
3 Kinder	153	162	171
4 Kinder	122	129	137
Jahresbruttoeinkommen unter 31.000 €			
	01.01.2022	01.09.2022	01.09.2023
1 Kind	179	190	201
2 Kinder	143	152	161
3 Kinder	115	122	129
4 Kinder	92	98	104

Kinder unter 3 Ganztagsbetreuung			
	01.01.2022	01.09.2022	01.09.2023
1 Kind	650	689	730
2 Kinder	520	551	584
3 Kinder	416	441	467
4 Kinder	333	353	374
Jahresbruttoeinkommen unter 61.000 €			
	01.01.2022	01.09.2022	01.09.2023
1 Kind	585	620	657
2 Kinder	468	496	526
3 Kinder	374	397	420
4 Kinder	300	318	337
Jahresbruttoeinkommen unter 51.000 €			
	01.01.2022	01.09.2022	01.09.2023
1 Kind	497	527	558
2 Kinder	398	422	447
3 Kinder	318	337	357
4 Kinder	255	270	286
Jahresbruttoeinkommen unter 41.000 €			
	01.01.2022	01.09.2022	01.09.2023
1 Kind	398	422	446
2 Kinder	318	338	358
3 Kinder	254	270	286
4 Kinder	204	216	229
Jahresbruttoeinkommen unter 31.000 €			
	01.01.2022	01.09.2022	01.09.2023
1 Kind	299	317	335
2 Kinder	239	254	269
3 Kinder	191	203	215
4 Kinder	153	162	172

§ 8 | Gebührehöhe

Regelgebühr und ermäßigte Gebühr für Kinder unter 3 Jahren in Betreuten Spielgruppen

Benutzungsgebühren für Kinder im Alter von 2-3 Jahren in einer Betreuten Spielgruppe

Der Elternbeitrag berücksichtigt die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, für die der Gebührenschildner unterhaltspflichtig ist und die dauerhaft mit dem zu betreuenden Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben

Kinder 2-3 Spielgruppe 15Std/Woche				
	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025
1 Kind	207	219	233	247
2 Kinder	166	175	186	198
3 Kinder	133	140	149	158
4 Kinder	106	112	119	126
Jahresbruttoeinkommen unter 61.000 €				
	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025
1 Kind	186	197	210	222
2 Kinder	149	158	168	178
3 Kinder	119	126	134	142
4 Kinder	95	101	107	114
Jahresbruttoeinkommen unter 51.000 €				
	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025
1 Kind	158	167	179	189
2 Kinder	126	134	143	151
3 Kinder	101	107	114	121
4 Kinder	81	86	91	97
Jahresbruttoeinkommen unter 41.000 €				
	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025
1 Kind	126	134	143	151
2 Kinder	101	107	114	121
3 Kinder	81	86	91	97
4 Kinder	65	69	73	78
Jahresbruttoeinkommen unter 31.000 €				
	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025
1 Kind	95	101	107	113
2 Kinder	76	81	86	90
3 Kinder	61	65	69	72
4 Kinder	49	52	55	58

Kinder 2-3 Spielgruppe 10 Std/Woche				
	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025
1 Kind	138	146	155	164
2 Kinder	110	117	124	131
3 Kinder	88	94	99	105
4 Kinder	70	75	79	84
Jahresbruttoeinkommen unter 61.000 €				
	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025
1 Kind	124	131	140	148
2 Kinder	99	105	112	118
3 Kinder	79	84	90	94
4 Kinder	63	67	72	75
Jahresbruttoeinkommen unter 51.000 €				
	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025
1 Kind	105	111	119	126
2 Kinder	84	89	95	101
3 Kinder	67	71	76	81
4 Kinder	54	57	61	65
Jahresbruttoeinkommen unter 41.000 €				
	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025
1 Kind	84	89	95	101
2 Kinder	67	71	76	81
3 Kinder	54	57	61	65
4 Kinder	43	46	49	52
Jahresbruttoeinkommen unter 31.000 €				
	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025
1 Kind	63	67	71	76
2 Kinder	50	54	57	61
3 Kinder	40	43	46	49
4 Kinder	32	34	37	39